

**Öffentliche Bekanntgabe  
der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die **Wasserwerk Stelle eG** plant die Herstellung einer **Brunnenbohrung** mit einer geplanten Teufe von ca. 80 m (Brunnen IV) für die öffentliche Trinkwasserversorgung in Stelle (Gemarkung: Stelle, Flur: 5, Flurstück: 90/8) um den vorhandenen ca. 85 Jahre alten Brunnen II **auf dem Werksgelände Uhlenhorst 7 in 21435 Stelle** zu ersetzen. Hierzu hat die Wasserwerk Stelle eG am 25.01.2022 über die Gesellschaft GeoSystem GmbH, Kiel eine Screening-Unterlage zur UVP-Vorprüfung vorgelegt. Weitere Informationen wurden am 11.04.2022 telefonisch gegeben. Eine Bohranzeige gemäß § 127 BBergG für das Abteufen dieser Bohrung liegt bisher nicht vor.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr.13.4 UVPG (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen und Informationen ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass dieses Vorhaben - Abteufen einer Bohrung mit einer geplanten Teufe von ca. 80 m zum Zwecke der Wasserversorgung - nur mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme und einer sehr geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden ist.

Die geplante Bohrung wird innerhalb weniger Tage/Wochen durchgeführt. Während der Bohrzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen, die aufgrund der Lage des Bohrstandortes jedoch nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. So kann von den Bohrarbeiten das unmittelbare Umfeld betroffen sein. Wohnnutzung findet ausschließlich in dem südlich gelegenen Gebäude Uhlenhorst 9 statt. Es ist ausschließlich während der Bauzeit von einer möglichen Auswirkung auf einen einzelnen Haushalt auszugehen.

Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des bohrtechnischen Regelwerks vermeidbar. Das Trinkwassergewinnungsgebiet ist als Wasserschutzgebiet (WSG) im Bereich des Bohrstandortes mit Schutzzone IIIa ausgewiesen. Die neue Brunnenfassung wird aufgrund der in der Wasserschutzgebietsverordnung enthaltenen Regelung zu WSG Schutzzone I (§ 2 Ziffer 3a der WSG-Verordnung für die Wasserwerke Ashausen/Winsen/Stelle). Entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Trinkwassergewinnung werden während der Bohrzeit getroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu befürchten; insbesondere werden auch anfallende Bohrschlämme fachgerecht entsorgt.

Auswirkungen auf etwaig vorhandene Schutzgebiete und Bereiche wurden geprüft und nicht bestätigt.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg als zuständiger Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen der UVP-Vorprüfung sind beim Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) einsehbar.

Winsen (Luhe), den 11.04.2022  
Landkreis Harburg  
Abteilung Boden/Luft/Wasser

Im Auftrag  
gez. Hirschfeld